

3. Die Charta der Grundrechte

Die Charta der Grundrechte wurde am 07. Dezember 2000 feierlich in Nizza vom Europäischen Parlament, vom Rat der Europäischen Union (alle mitgliedstaatlichen Regierungen) und der Europäischen Kommission verabschiedet.

Der Entwurf dieser Grundrechtscharta wurde von dem eigens dafür konstituierten EU-Grundrechtskonvent entworfen, welcher ein rechtshistorisches und integrationspolitisches Novum besitzt. Der EU-Grundrechtskonvent bestand aus dem Konvent-Vorsitzenden Prof. Dr. Roman Herzog, dem deutschen Altbundespräsidenten, 30 Parlamentariern der 15 beteiligten nationalen Parlamente, 16 Mitgliedern des Europäischen Parlaments, 15 Vertretern der Regierungen der Mitgliedsstaaten und den zuständigen Mitgliedern der Europäischen Kommission. Gemeinsam mit ihren Vertretern erarbeitete der Konvent innerhalb neun Monate den Chartaentwurf. Von Anfang an tagte der Konvent öffentlich und es waren alle Dokumente per Internet weltweit verfügbar. Es gab mehr als 1.500 Formulierungsvorschläge für den Chartatext aus den eigenen Reihen und in öffentlichen Anhörungen wurden Repräsentanten zivilgesellschaftlicher Akteure angehört. Auch nationale Parlamente veranstalteten Anhörungen, parlamentarische Debatten und Beschlussfassungen über den Chartatext. Allein die Europäische Presse versagte, indem sie die europäische Öffentlichkeit nur unzureichend über die zukünftige Rechtssetzung der Europäischen Union informierte.

3.1. Ziele der Grundrechtscharta

Die Ziele der Grundrechtscharta wurden im wesentlichen durch den Gipfel des Europäischen Rats in Köln formuliert. Der Europäische Rat beschränkte sich bei der Zielformulierung auf die Individualrechte, auf die Transparenz in das bestehende Recht zu bringen und eine Bindung an die Grundrechte der Bürger durch Organe der EU und Mitgliedsstaaten bei Umsetzung und Anwendung des Europarechts. „*Es galt die geistig-rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union zu zeigen*“, wie der Präsident des Konvents Prof. Dr. Roman Herzog formulierte und um zu verdeutlichen, dass die Europäische Union seit Beginn ein Raum gemeinsamer Werte und gemeinsamen Rechts ist.

3.2. Funktion der Grundrechtscharta

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union dient der Würde des Menschen. Es klärt die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union und zeigt die geistigen und rechtlichen Grundlagen. In der Charta wird die Europäische Union als Gemeinschaft der Werte und des Rechts präzisiert. Es ist die weltweit modernste Erklärung der Grundrechte im neuen Jahrtausend und gewährleistet die Einhaltung der Grundrechte durch alle Institutionen der Europäischen Union. Für den Europäischen Gerichtshof ist die Grundrechtscharta eine wichtige Orientierungsmarke und Auslegungshilfe in der Rechtsprechung.

3.3. Rechtsquellen

Die Rechte der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind in vielfältigen Rechtstexten verstreut. Die Charta der Grundrechte stellt die Essenz des geltenden Rechts für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger dar und zwar nach dem europäischen Konsens des grundrechtswürdigen Rechtes aus *„dem Vertrag über die Europäische Union, aus dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft, aus den Verfassungstraditionen der 15 Mitgliedsstaaten, aus der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates (von 1950) mitsamt ihren Zusatzprotokollen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft, aus der Europäischen Sozialcharta des Europarates von 1961 (auf die in der Präambel des EU-Vertrages Bezug genommen wird), aus der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989, aus dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, aus dem Übereinkommen des Europarates, aus dem Statut des internationalen Strafgerichtshof, aus dem Europol-Übereinkommen, aus dem Schengen Durchführungsübereinkommen u.a.m.“*¹

¹ S. 7 Charta der Grundrechte Fraktion der Europäischen Volkspartei

3.4. Aufbau- Charta der Grundrechte

Die Charta der Grundrechte ist Teil 2 des Vertrages über eine Verfassung der Europäischen Union. Mit inbegriffen in die Charta ist die zweite Präambel des Vertrages über eine Verfassung, welche im nachfolgenden noch näher erklärt wird. Die Grundrechtscharta wird in sieben Kapitel unterteilt, mit den entsprechenden Artikeln.

3.4.1. Präambel

Die Präambel stellt den Anfang zu den Kapiteln der Grundrechtscharta dar. In der Präambel wird festgehalten, dass sich die Völker Europas entschlossen haben, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft gemeinsam zu gestalten. Mit dieser Grundlage soll die friedliche Zukunft zu einer immer engeren Union führen. Im Bewusstsein des geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Europäische Union auf universellen Werten, wie der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Dadurch wird die Person in den Mittelpunkt des Handelns gestellt, indem eine Unionsbürgerschaft und ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen wird. Auf Grundlage dessen erkennt die Union die in den Kapitel I-VII aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

3.4.2. Aufbau der Kapitel

Kapitel I	Würde des Menschen
Kapitel II	Freiheiten
Kapitel III	Gleichheit
Kapitel IV	Solidarität
Kapitel V	Bürgerrechte
Kapitel VI	Justizielle Rechte
Kapitel VII	Allgemeine Bestimmungen

3.5. Unionsbürgerschaft

Der Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht), in dessen Artikel B (jetzt Artikel 2) *„die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedsstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft“* als Ziel hat. Analog zur Staatsbürgerschaft ist die Unionsbürgerschaft durch Rechte und Pflichten, sowie die Beteiligung am politischen Leben gekennzeichnet. Ziel dieser Unionsbürgerschaft ist es, eine engere Verbindung zwischen dem Unionsbürger und Europa zu schaffen. Gemäß Artikel 8 (EG-Vertrag) *„Unionsbürgerin und Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.“* Mit der Unionsbürgerschaft verbunden ist das Recht, sich im gesamten Hoheitsgebiet der Union frei zu bewegen und aufzuhalten.² Gleichzeitig hat man das Recht in allen EU-Ländern wie ein Inländer behandelt zu werden, wenn es zum Beispiel um die Suche nach Arbeit oder den Kauf einer Wohnung geht¹¹. In einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem man seinen Wohnsitz als Unionsbürger hat, besitzt man das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, sowie zu den Wahlen zum Europäischen Parlament³. Gemäß Artikel 39 (Kapitel V Charta der Grundrechte): *„... besitzen in dem Mitgliedsstaat, ..., das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei...“*

Das Recht, sich in der Amtssprache seiner Heimat an alle Organe der EU zu wenden und in der selben Sprache eine Antwort zu erhalten¹¹. Auch auf den Schutz der persönlichen Daten, die von den Behörden der EU gespeichert werden, stellt ein weiteres Recht der Unionsbürgerschaft dar.⁴

Die Charta der Grundrechte der EU garantiert den Bürgerinnen und Bürgern das Recht auf eine gute Verwaltung. Das bedeutet, dass jede Person einen Anspruch geltend machen kann seine Angelegenheiten von Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandeln zu lassen. Ferner hat jeder Unionsbürger das Recht gehört zu werden und die betreffenden Akten einsehen zu dürfen. Wenn gegen die Rechte der Unionsbürger

² Vgl. Artikel 8 Abs. 2 Vertrag über eine Verfassung der Europäischen Union

³ Vgl. Artikel 39/Kapitel V Charta der Grundrechte

⁴ Vgl. Artikel 8 (Kapitel II Charta der Grundrechte)

verstoßen wird oder der Nutzung erschwert wird, kann er sich dagegen wehren zum Beispiel mit einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten (Ombudsmann), beim Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments oder sogar mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.

3.6. Europäischer Bürgerbeauftragter (Ombudsmann)

„ Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisung anfordern oder entgegennehmen.“⁵

Im Jahre 1995 wurde der Finne Jacob Söderman erster Bürgerbeauftragter und wurde 1999 für eine weitere Amtsperiode in das Amt gewählt. Der derzeitige Europäische Bürgerbeauftragte ist der Grieche Nikiforos Diamandouros.

Beim Europäischen Bürgerbeauftragten kann sich jeder beschweren, der einen Missstand vermutet, wenn Organe oder andere Institutionen für ihn tätig werden. Zulässige Beschwerden über die Organe oder andere Institutionen der Europäischen Gemeinschaft können an den Ombudsmann gerichtet werden. Eine Ausnahme stellen die Beschwerden über die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshof oder des Gerichts erster Instanz dar. Diese Beschwerden sind unzulässig und werden vom Europäischen Bürgerbeauftragten nicht bearbeitet. Aber auch jeder Abgeordnete des Europäischen Parlaments kann Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern an den Bürgerbeauftragten weiterleiten. Der Ombudsmann hat weitreichende Untersuchungsbefugnisse und kann von sich aus Untersuchungen einleiten. Er kann als Schlichter zwischen dem Beschwerdeführer und der EU-Verwaltung fungieren. Für den Fall das keine Schlichtung zustande kommt, kann der Bürgerbeauftragte der betroffenen Institution gegenüber formelle Empfehlungen aussprechen, die zur Lösung des Falles beitragen sollen. Der Europäische Bürgerbeauftragte muss dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit vorlegen.

⁵ EG-Vertrag, Artikel 43/Kapitel V Charta der Grundrechte

3.7. Petitionsrecht

„Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedsstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.“

(Artikel 44/Kapitel V Charta der Grundrechte)

Das Europäische Parlament hat einen ständigen Ausschuss eingerichtet, der die Eingaben und Beschwerden der Unionsbürger behandelt. Wenn ein Unionsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sich in seinen Rechten verletzt glaubt, eine individuelle Beschwerde einreichen möchte oder das Europäische Parlament auffordern möchte zu einem Thema öffentlichen Interesses Stellung zu beziehen, kann er sich an den Petitionsausschuss wenden. Die Beschwerde kann schriftlich oder über die Internetseiten des Europäischen Parlaments erfolgen. Die meisten vom Ausschuss behandelten Petitionen betreffen den Bereich der sozialen Sicherheit, den Umweltschutz, die Steuerharmonisierung, die Freizügigkeit und die Anerkennung der Diplome.

Die Ausübung der Rechte der Grundrechtscharta ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.